



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
940/1394/2009

bearbeitet von:
Puchner DW 89994 | Strau

elektronisch erreichbar:
oliver.puchner@staedtebund.gv.at

Bundesministerium
für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

per E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 3. November 2009

**Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das
Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftssteuergesetz
1988, das Alkoholsteuergesetz, das Biersteuergesetz 1995, das
Mineralölsteuergesetz 1995, das Schaumweinsteuergesetz 1995,
das Tabaksteuergesetz 1995, das Tabakmonopolgesetz 1996, die
Abgabenexekutionsordnung und die Reisegebührenvorschrift 1955
geändert werden - Abgabenänderungsgesetz 2009 (AbgÄG 2009)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf den mit Ihrem Schreiben vom 16. Oktober 2009 (GZ.
BMF-010000/0037-VI/A/2009) eingegangenen Entwurf des
Abgabenänderungsgesetzes 2009 (AbgÄG 2009) vertritt der Österreichische
Städtebund nach Prüfung folgende Ansicht:

Der vorliegende Entwurf sieht u.a. eine Verlängerung der befristeten
Erhöhungen von Pendlerpauschale, Pendlerzuschlag und Kilometergeld vor.

Da die Darstellung der finanziellen Auswirkungen dieses Vorhabens nicht den
mittels Verordnung des Bundesminister für Finanzen gemäß § 14 Abs. 5 des
Bundeshaushaltsgesetzes (BGBl. Nr. 213/1986, in der Fassung BGBl. I



Österreichischer
Städtebund

Nr. 79/1998) festgelegten Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung neuer rechtsetzender Maßnahmen entspricht, kann die Wirkung auf das Abgabenaufkommen der Städte und Gemeinden nicht beurteilt werden.

Aus diesem Grund begehrt der Österreichische Städtebund Verhandlungen gemäß § 6 des Finanzausgleichsgesetzes, um über möglicherweise notwendige Kompensationen zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär